Antrag an den außerordentlichen Kreisparteitag der Rhein-Erft SPD am 31.08.2019

**A4 Abschiebeverfahren**

Antragssteller: AG MuV der Rhein-Erft SPD

Empfänger: SPD Bundesvorstand, SPD Bundestagsfraktion, Bundesregierung

Wir verlangen, die Rahmenbedingungen der Rückkehrpolitik, die im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ beschlossen wurden bei Minderjährigen so anzuwenden, dass die UNO- Kinderrechtskonvention nicht verletzt wird.

Nach einer scharfen Kontroverse hat der Bundestag am Freitag, 7. Juni 2019, das sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ zur erleichterten Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer beschlossen. In namentlicher Abstimmung votierten 371 Abgeordnete für den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreise-pflicht“´([19/10047](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/100/1910047.pdf),[19/10506](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/105/1910506.pdf) ) in der vom Innenausschuss geänderten Fassung ([19/10706](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/107/1910706.pdf)). 159 Parlamentarier votierten gegen die Vorlage, 111 enthielten sich.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/107/1910706.pdf>

Nach der intensiven und kontroversen Diskussion über die „Abschiebungsmethoden im Rhein-Erft-Kreis“ und die sehr professionelle Behandlung der Thematik durch die SPD-Fraktion-Rhein-Erft halten wir es für notwendig, uns mit einem kleinen Teil der Abschiebungsproblematik besonders zu beschäftigen und darüber zu debattieren.

Der Artikel 22 der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ betrifft die Flüchtlingskinder. Der genaue Wortlaut des Artikels:

(1„ Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
(2 Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“.

Es ist unsere Auffassung: Wenn die Konformität der UN Kinderrechtskonvention mit den gesetzlichen Bestimmungen im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ eingehalten würde wären kinderfeindliche Handlungen und Verletzungen der UN Kinderrechtskonvention bei ermessensbegründeten Abschiebungsmethoden zu konstatieren und diese als strafbar anzusehen.

Die Problematik ist juristisch sehr kompliziert, das Gesetz wurde mit heißer Nadel gestrickt und nicht in den juristischen Gesamtkontext bestehender Regelungen eingebettet. Sicherlich wird die Thematik uns in den nächsten Jahren weiter beschäftigen. Wir, als AG, betrachten daher diese Antragsstellung als einen Anfang der „Durchforstung“ der Realität von Abschiebungen, die tatsächlich öfters nicht human und menschrechtskonform durchgeführt werden. Der unzureichende Charakter dieses Gesetzes verlangt eine Abschaffung, Aussetzung, oder eine an den bestehenden Rechtsgrundlagen orientierte Neufassung nach einer differenzierten Diskussion in allen Gremien jenseits jeder „Hauruck-Gefälligkeit“ zu Wahlterminen.